

Übersicht: Aufenthaltstitel - SGB II Leistungsanspruch

Rechtsgrundlage	Art des Titels Aufenthaltsstatus	Leistungsanspruch nach				Bemerkungen	Meldung an R.204.4	KDN Status (Reiter "Person", Feld "Aufent-stat.")		gesetzliche Beschäftigungsbesonderheiten (zusätzlich Prüfung des individuellen Titels erforderlich)
		AsylbLG	SGB II	innerhalb der ersten drei Monate	SGB XII			Bezeichnung	Nummer	
§ 4 Abs. 2 AufenthG	Aufenthaltslaubnis (AE) für türkische Staatsbürger*innen nach Assoziationsabkommen EWG/Türkei		(+)	(-)				Aufenthaltslaubnis aus anderen Gründen	36	
§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG	Schengen-Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt (max. 90 Tage)		(-)	(-)	(-)	Ablehnungsgrund: § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II und Satz 2 Nr. 1		Visum	30	
§ 6 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG	Visum für die Durchreise oder den Flughafenstransit		(-)	(-)	(-)	Ablehnungsgrund: § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 4 und Satz 2 Nr. 1 SGB II		Visum	30	
§ 6 Abs. 3 AufenthG	Nationales Visum für längerfristigen Aufenthalt („D-Visum“)		(+)/(-)	(+)/(-)		Leistungsanspruch ist abhängig von dem begehrten Aufenthaltstitel		Visum	30	i.d.R. ist eine Beschäftigung möglich, abhängig vom späteren Titel
§ 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG	Aufenthaltslaubnis (AE) in Sonderfällen		(+)	(-)				Aufenthaltslaubnis aus anderen Gründen	36	Beschäftigung nur mit Erlaubnis der ABH ¹
§ 9 AufenthG	Niederlassungserlaubnis (NE)		(+)	(+)				Niederlassungserlaubnis	29	
§ 9a AufenthG	Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU		(+)	(+)				Aufenthaltslaubnis aus anderen Gründen	36	
§ 15a AufenthG	Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer*innen	(+)	(-)		(-)	Ablehnungsgrund: § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a SGB II	ja	Duldung	28	

Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

§ 16a Abs. 1 AufenthG	AE für betriebliche Aus- und Weiterbildung		(+)/(-)	(-)		gewöhnlicher Aufenthalt gegeben? Prüfung BAB-Anspruch Verpflichtungserklärung prüfen	ja	Aufenthaltslaubnis aus anderen Gründen	36	Nebenbeschäftigung bis zu 20h/Woche darüberhinaus nur mit Erlaubnis der ABH ¹
§ 16a Abs. 2 AufenthG	AE für schulische Berufsausbildungen		(+)/(-)	(-)		gewöhnlicher Aufenthalt gegeben? Prüfung BAföG-Anspruch Verpflichtungserklärung prüfen	ja	Aufenthaltslaubnis aus anderen Gründen	36	Nebenbeschäftigung bis zu 20h/Woche darüberhinaus nur mit Erlaubnis der ABH ¹
§ 16b Abs. 1-5 AufenthG	AE zum Zweck des Studiums oder studienvorbereitender Maßnahmen	(-)	(+)/(-)	(-)		Prüfung Ausschluss gem. § 7 Abs. 5 SGB II Verpflichtungserklärung prüfen	ja	Aufenthaltslaubnis aus anderen Gründen	36	Beschäftigung bis zu 140 Arbeitstagen/Jahr. Studentische Nebentätigkeiten zusätzlich unbegrenzt möglich darüberhinaus nur mit Erlaubnis der ABH ¹
§ 16b Abs. 7 AufenthG	AE für in anderen EU-Staaten anerkannte Schutzberechtigte für einen Teil des Studiums	(-)	(-)		(-)	Ablehnungsgrund: § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 5 SGB II	ja	Aufenthaltslaubnis aus anderen Gründen	36	
§ 16c AufenthG	AE für "mobile Studierende" in anderen EU-Staaten	(-)	(-)		(-)	Ablehnungsgrund: § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 5 SGB II	ja	Aufenthaltslaubnis aus anderen Gründen	36	
§ 16d AufenthG	AE zum Zweck der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen		(+)	(-)		Verpflichtungserklärung prüfen	ja	Aufenthaltslaubnis aus anderen Gründen	36	Nebenbeschäftigung bis zu 20h/Woche Tätigkeit in einer zur Qualifikation passenden Beschäftigung ggf. unbeschränkt möglich darüberhinaus nur mit Erlaubnis der ABH ¹

§ 16e AufenthG	AE für studienbezogenes Praktikum (max. 6 Monate)	(-)	(-)		(-)	Ablehnungsgrund: § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und ggfs. Abs. 5 SGB II	ja	Aufenthaltsurlaubnis aus anderen Gründen	36	
§ 16f Abs. 1 AufenthG	AE zur Teilnahme an Sprachkursen und Schüleraustauschen	(-)	(-)		(-)	Ablehnungsgrund: § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr.4 und ggfs. Abs. 5 SGB II	ja	Aufenthaltsurlaubnis aus anderen Gründen	36	
§ 16f Abs. 2 AufenthG	AE zum Schulbesuch ab Klasse 9	(-)	(-)		(-)	Ablehnungsgrund ab Klasse 10: § 7 Abs. 5 SGB II In Klasse 9 Rücksprache JBC.22	ja	Aufenthaltsurlaubnis aus anderen Gründen	36	
§ 16g AufenthG	AE zur Berufsausbildung für Ausreisepflichtige	(-)	(+/-)	(+/-)	(-)	ggf. Ablehnungsgrund §7 Abs. 1 S. 2 Nr.2b SGB II Prüfung BAB-Anspruch	ja	Aufenthaltsurlaubnis aus anderen Gründen	36	Nebenbeschäftigung bis zu 20h/Woche darüberhinaus nur mit Erlaubnis der ABH ¹
§ 17 Abs. 1 AufenthG	AE zur Ausbildungsplatzsuche	(-)	(-)		(-)	Ablehnungsgrund: § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b SGB II	ja	Aufenthaltsurlaubnis aus anderen Gründen	36	
§ 17 Abs. 2 AufenthG	AE zum Zweck der Studienbewerbung	(-)	(-)		(-)	Ablehnungsgrund: § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b SGB II	ja	Aufenthaltsurlaubnis aus anderen Gründen	36	
Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit										
§ 18a AufenthG	AE zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung		(+)	(+)	(-)		ja	Aufenthaltsurlaubnis aus anderen Gründen	36	Qualifizierte Beschäftigung immer andere Beschäftigungen nur mit Zustimmung der BA&ABH ¹
§ 18b Abs. 1 AufenthG	AE zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung		(+)	(+)	(-)		ja	Aufenthaltsurlaubnis aus anderen Gründen	36	Qualifizierte Beschäftigung immer andere Beschäftigungen nur mit Zustimmung der BA & ABH ¹
§ 18c AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte		(+)	(+)	(-)		ja	Niederlassungserlaubnis	29	
§ 18d AufenthG	AE zur Forschung					Rücksprache JBC.22	ja	Aufenthaltsurlaubnis aus anderen Gründen	36	über Forschung & Lehre hinausgehende Tätigkeiten nur mit Zustimmung der BA & ABH ¹
§ 18e AufenthG	Aufenthalt zur Forschung <i>ohne Aufenthaltstitel</i> (kurzfristige Mobilität) für Personen mit Aufenthaltstitel eines anderen EU-Staats zum Zweck der Forschung (180 Tage pro Jahr)		(-)		(-)	Ablehnungsgrund: § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II	ja	Aufenthaltsurlaubnis aus anderen Gründen	36	
§ 18f AufenthG	AE zur Forschung (langfristige Mobilität), die im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Forschung eines anderen EU-Staats sind (mehr als 180 Tage, max. ein Jahr)		(-)		(-)	Ablehnungsgrund: § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II	ja	Aufenthaltsurlaubnis aus anderen Gründen	36	
§ 18g AufenthG	Blaue Karte-EU		(+)	(+)	(-)		ja	Blaue Karte EU	34	
§ 18h AufenthG	Aufenthalt <i>ohne Aufenthaltstitel</i> : Kurzfristige Mobilität für Inhaber*innen einer Blauen Karte (bis zu 90 Tage)		(-)		(-)	Ablehnungsgrund: § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II	ja	Blaue Karte EU	34	
§ 19 Abs. 2 AufenthG	ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmende innerhalb eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der EU bei Führungskräften und bei Spezialisten*innen					Rücksprache JBC.22	ja	Aufenthaltsurlaubnis aus anderen Gründen	36	
§ 19 Abs. 3 AufenthG	ICT-Karte für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmende innerhalb eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der EU bei Trainees					Rücksprache JBC.22	ja	Aufenthaltsurlaubnis aus anderen Gründen	36	

§ 19a AufenthG	Aufenthalt <i>ohne Aufenthaltstitel</i> für kurzfristige unternehmensintern transferierte Arbeitnehmende, die im Besitz eines ICT-Aufenthaltstitels eines anderen Staates sind (bis zu 90 Tagen)		(-)	(-)		Ablehnungsgrund: § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II	ja	Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen	36	
§ 19b AufenthG	Mobile ICT-Karte für längerfristig unternehmensintern transferierte Arbeitnehmende, die im Besitz eines ICT-Aufenthaltstitels eines anderen EU-Staats sind (mehr als 90 Tage)					Rücksprache JBC.22	ja	Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen	36	
§ 19c Abs. 1 AufenthG	AE zur Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation (für Saisonarbeitskräfte, Schaustellergehilfen, Au-pair, BFD, FSJ, Werkvertragsarbeitnehmer)	(-)	(-)			Ablehnungsgrund: § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II	ja	Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen	36	
	AE zur Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation in anderen Beschäftigungsverhältnissen		(+)	(-)			ja	Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen	36	Beschäftigungsaufnahme mit Zustimmung der BA ¹
§ 19c Abs. 2 AufenthG	AE zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung mit besonderen berufspraktischen Kenntnissen		(+)	(-)			ja	Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen	36	Titel wird zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung vergeben
§ 19c Abs. 3 AufenthG	AE zur Beschäftigung im Einzelfall, wenn ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht		(+)	(-)			ja	Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen	36	Beschäftigungsaufnahme mit Zustimmung der BA ¹
§ 19c Abs. 4 Satz 1 AufenthG	AE für Beamte*innen					Rücksprache JBC.22	ja	Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen	36	Beschäftigungsaufnahme mit Zustimmung der BA ¹
§ 19c Abs. 4 Satz 3 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Beamte*innen					Rücksprache JBC.22	ja	Niederlassungserlaubnis	29	
§ 19d AufenthG	AE für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung		(+)	(-)		Häufig mit Auflagen in Bezug auf eine konkrete Beschäftigung; AE könnte bei Eintritt Arbeitslosigkeit erlöschen	ja	Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen	36	s. Bemerkungen + wird für qualifizierten Beschäftigung vergeben; Beschäftigungsaufnahme nur mit Zustimmung der BA ¹
§ 19e AufenthG	AE zur Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst	(-)	(-)		(-)	Ablehnungsgrund: § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II	ja	Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen	36	
§ 20 AufenthG	AE zur Arbeitsplatzsuche im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet	(-)	(+)/(-)		(-)	Ablehnungsgrund: § 7 Abs 1 Satz 2 Nr. 2b SGB II Anspruch bei verf. Aufenthalt!	ja	Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen	36	
§ 20a AufenthG	Chancenkarte	(-)	(+)/(-)		(-)	Ablehnungsgrund: § 7 Abs 1 Satz 2 Nr. 2b SGB II Anspruch bei verf. Aufenthalt!	ja	Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen	36	
§ 21 Abs. 1 bis 2b AufenthG	AE für selbstständige Tätigkeit		(+)	(-)		Bei §21 Abs. 2b Stipendium prüfen	ja	Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen	36	
§ 21 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Selbstständige		(+)	(+)			ja	Niederlassungserlaubnis	29	
§ 21 Abs. 5 AufenthG	AE für Freiberufler*innen		(+)	(-)			ja	Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen	36	
Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Kapitel 2, Abschnitt 5)										

§ 22 Satz 1 AufenthG	AE zur Aufnahme aus dem Ausland		(+)	(+)		Wohnsitzregelung?		Aufenthaltslaubnis nach den §§ 19d, 22 bis 26 AufenthG	35	
§ 22 Satz 2 AufenthG	AE zur Aufnahme aus dem Ausland nach Erklärung des BMI		(+)	(+)		Wohnsitzregelung?		Aufenthaltslaubnis nach den §§ 19d, 22 bis 26 AufenthG	35	
§ 23 Abs. 1 AufenthG	AE nach Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (z.B. „Altfallregelung“)		(+)	(+)		Aufenthalt wegen des Krieges? Verpflichtungserklärung (§ 68 AufenthG)? Wohnsitzregelung?		Aufenthaltslaubnis nach den §§ 19d, 22 bis 26 AufenthG	35	erlaubte Erwerbstätigkeit ist abhängig von der Anordnung im Einzelfall
§ 23 Abs. 1 AufenthG mit dem Zusatz „wegen Krieg im Heimatland“	AE nach Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (Länderaufnahmeprogramme für syrische Familienangehörige)	(+)	(-)		(-)	Ablehnungsgrund: § 7 Abhs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylBLG		Aufenthaltslaubnis nach den §§ 19d, 22 bis 26 AufenthG	35	
§ 23 Abs. 2 AufenthG	AE nach Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen		(+)	(+)		Verpflichtungserklärung (§ 68 AufenthG)? Wohnsitzregelung?		Aufenthaltslaubnis nach den §§ 19d, 22 bis 26 AufenthG	35	
§ 23 Abs. 2 AufenthG	NE nach Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen		(+)	(+)		Verpflichtungserklärung (§ 68 AufenthG)? Wohnsitzregelung?		Niederlassungserlaubnis	29	
§ 23 Abs. 4 AufenthG	AE für „Resettlement“		(+)	(+)		Verpflichtungserklärung (§68 AufenthG)? Wohnsitzregelung?		Aufenthaltslaubnis nach den §§ 19d, 22 bis 26 AufenthG	35	
§ 23a AufenthG	AE in Härtefällen (Härtefallkommission)		(+)	(+)		Erstattungsanspruch hinsichtlich KdU 3 Jahre ab Erteilung der AE ggü. der die AE-erteilende Kommune (Abs. 3) Verpflichtungserklärung (§ 68 AufenthG)?		Aufenthaltslaubnis nach den §§ 19d, 22 bis 26 AufenthG	35	
§ 24 AufenthG	AE zum vorübergehenden Schutz nach Beschluss des Rates der EU		(+)	(+)		Wohnsitzregelung bei Einreise über LEA (Landeserstaufnahme Einrichtung)		Aufenthaltslaubnis nach den §§ 19d, 22 bis 26 AufenthG	35	
§ 25 Abs. 1 AufenthG	AE für anerkannte Asylberechtigte		(+)	(+)		Wohnsitzregelung? wird höchstwahrscheinlich verlängert		Aufenthaltslaubnis nach den §§ 19d, 22 bis 26 AufenthG	35	
§ 25 Abs. 2 AufenthG	AE für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Geschützte		(+)	(+)		Wohnsitzregelung? wird höchstwahrscheinlich verlängert		Aufenthaltslaubnis nach den §§ 19d, 22 bis 26 AufenthG	35	
§ 25 Abs. 3 AufenthG	AE bei nationalem Abschiebungsverbot		(+)	(+)		Wohnsitzregelung? wird höchstwahrscheinlich verlängert		Aufenthaltslaubnis nach den §§ 19d, 22 bis 26 AufenthG	35	
§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	AE zum vorübergehenden Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen	(+)	(-)			Ablehnungsgrund: § 7 Abhs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3b AsylBLG		Aufenthaltslaubnis nach den §§ 19d, 22 bis 26 AufenthG	35	
§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	AE bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte		(+)	(+)		Wohnsitzregelung?		Aufenthaltslaubnis nach den §§ 19d, 22 bis 26 AufenthG	35	Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis der ABH möglich ¹
§ 25 Abs. 4a AufenthG	AE für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution		(+)	(+)		Wohnsitzregelung?		Aufenthaltslaubnis nach den §§ 19d, 22 bis 26 AufenthG	35	Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis der ABH möglich ¹
§ 25 Abs. 4b AufenthG	AE für Opfer von Verstößen gegen inländische Arbeitsbedingungen		(+)	(+)		Wohnsitzregelung?		Aufenthaltslaubnis nach den §§ 19d, 22 bis 26 AufenthG	35	Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis der ABH möglich ¹
§ 25 Abs. 5 AufenthG	AE bei rechtllichem oder tatsächlichen Ausreisehindernis, wenn die Aussetzung der Abschiebung (i.d.R. erstmalige Erteilung einer Duldung) 18 Monate oder länger zurückliegt		(+)	(+)		Bei Wohnsitzregelung Rücksprache mit FR		Aufenthaltslaubnis nach den §§ 19d, 22 bis 26 AufenthG	35	Rücksprache ABH vor langfristigen Maßnahmen
§ 25 Abs. 5 AufenthG	AE bei rechtllichem oder tatsächlichen Ausreisehindernis, wenn die Aussetzung der Abschiebung (i.d.R. erstmalige Erteilung einer Duldung) <u>weniger</u> als 18 Monate zurückliegt	(+)	(-)		(-)	Ablehnungsgrund: § 7 Abhs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3c AsylBLG		Aufenthaltslaubnis nach den §§ 19d, 22 bis 26 AufenthG	35	

§ 25a Abs. 1 AufenthG	AE für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige		(+)	(+)		Bei Wohnsitzregelung Rücksprache mit FR		Aufenthaltslaubnis nach den §§ 19d, 22 bis 26 AufenthG	35	
§ 25a Abs. 2 AufenthG	AE für die Eltern, Ehegatten, Lebenspartner*innen und Geschwister der gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen		(+)	(+)		Bei Wohnsitzregelung Rücksprache mit FR		Aufenthaltslaubnis nach den §§ 19d, 22 bis 26 AufenthG	35	
§ 25b AufenthG	AE bei nachhaltiger Integration ("Bleiberechtsregelung")		(+)	(+)		Bei Wohnsitzregelung Rücksprache mit FR		Aufenthaltslaubnis nach den §§ 19d, 22 bis 26 AufenthG	35	
§ 26 Abs. 3 AufenthG	NE für anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge nach 3 Jahren Aufenthalt		(+)	(+)				Niederlassungserlaubnis	29	
§ 26 Abs. 4 AufenthG	NE für sonstige humanitäre Aufenthaltszwecke nach 7 Jahren Aufenthalt		(+)	(+)				Niederlassungserlaubnis	29	

Aufenthalt aus familiären Gründen

§ 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG	AE für Ehegatten*gattin / Lebenspartner*in von Deutschen		(+)	(+)		wird höchstwahrscheinlich verlängert wenn er ursprünglich für mehr als 1 Jahr gewährt wurde		Aufenthaltslaubnis aus anderen Gründen	36	
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG	AE für minderjährige Kinder von Deutschen		(+)	(+)		wird höchstwahrscheinlich verlängert		Aufenthaltslaubnis aus anderen Gründen	36	
§ 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG	AE für Eltern von minderjährigen deutschen Kindern		(+)	(+)		wird höchstwahrscheinlich verlängert		Aufenthaltslaubnis aus anderen Gründen	36	
§ 28 Abs. 2 AufenthG	NE für Familienangehörige von Deutschen		(+)	(+)				Niederlassungserlaubnis	29	
§ 29 AufenthG	§ 29 AufenthG ist kein eigener Aufenthaltstitel. Dieser wird stets in Verbindung mit einem anderen Aufenthaltstitel vergeben.							-	-	
§ 30 AufenthG	AE für Ehegattinnachzug zu Ausländern*innen		(+)	(+) / (-)		Verpflichtungserklärung (§ 68 AufenthG)? Wohnsitzregelung?		Aufenthaltslaubnis aus anderen Gründen	36	
§ 31 Abs. 1, 2 oder 4 AufenthG	AE für eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Trennung oder Scheidung		(+)	(-)				Aufenthaltslaubnis aus anderen Gründen	36	
§ 31 Abs. 3 AufenthG	NE nach Trennung oder Scheidung		(+)	(+)				Niederlassungserlaubnis	29	
§ 32 AufenthG	AE für minderjährige Kinder von Ausländern*innen		(+)	(+) / (-)		Verpflichtungserklärung (§ 68 AufenthG)? Wohnsitzregelung?		Aufenthaltslaubnis aus anderen Gründen	36	
§ 33 AufenthG	AE für im Inland geborene Kinder		(+)	(+)		wird höchstwahrscheinlich verlängert		Aufenthaltslaubnis aus anderen Gründen	36	
§ 34 AufenthG	AE als eigenständiges Aufenthaltsrecht für volljährig gewordene Kinder		(+)	(+)				Aufenthaltslaubnis aus anderen Gründen	36	

§ 35 AufenthG	NE für über 16jährige Kinder nach fünfjährigem Aufenthalt		(+)	(+)			Niederlassungserlaubnis	29	
§ 36 Abs. 1 AufenthG	AE für die Eltern von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen		(+)	(+)		Verpflichtungserklärung (§ 68 AufenthG)?	Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen	36	
§ 36 Abs. 2 AufenthG	AE für sonstige Familienangehörige bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte		(+)	(+) / (-)		Verpflichtungserklärung (§ 68 AufenthG)?	Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen	36	
§ 36a AufenthG	AE für Familienangehörige von Personen mit subsidiärem Schutz		(+)	(+)			Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen	36	
sonstige Aufenthaltsrechte									
§ 37 AufenthG	AE für Rückkehrberechtigte		(+)	(-)			Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen	36	
§ 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG	NE für ehemalige Deutsche		(+)	(+)			Niederlassungserlaubnis	29	
§ 38 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 AufenthG	AE für ehemalige Deutsche		(+)	(-)			Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen	36	
§ 38a AufenthG	AE für in einem anderen Unionsstaat langfristig Aufenthaltsberechtigte		(+)	(-)		Kontakt zur Auländerbehörde aufnehmen: SGB II-Antrag kann die Rechtmäßigkeit der AE gefährden	Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen	36	
§ 60a, § 60b AufenthG	Duldung	(+)	(-)		(-)	Ausschlussgrund: § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG	Duldung	28	
§ 55 AsylG	Aufenthaltsgestattung	(+)	(-)		(-)	Ausschlussgrund: § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG	Aufenthaltsgestattung	27	
§ 63a AsylG	Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender "Ankunftsnachweis"	(+)	(-)		(-)	Ausschlussgrund: § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG und § 55 AsylG	Aufenthaltsgestattung	27	
§ 5 Abs. 1 FreizügG	Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern*innen		(+) / (-)	(+) / (-)	(+) / (-)	SGB II-Leistungsanspruch nur dann, wenn der*die familienangehörige Unionsbürger*in leistungsberechtigt ist	Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen	36	
§ 5 Abs. 5 FreizügG	Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern*innen		(+)	(+)			Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen	36	
§ 104a AufenthG	Bleibeberechtigte, die über die Altfallregelung eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten haben. Die Person war zum 01.07.2007 seit mindestens 8 Jahren geduldet (mit mindj. Kindern 6 Jahre) => AE geht aus dem akt. Pass hervor, oder ist bei der Ausländerbehörde zu erfragen		(+)	(-)			Je nach Ergebnis:	35	
							- Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 19d, 22 bis 26 AufenthG oder		
							- Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen		
	Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder von geduldeten Ausländern		(+)	(-)			Je nach Ergebnis:		

§ 104b AufenthG	=> AE geht aus dem akt. Pass hervor, oder ist bei der Ausländerbehörde zu erfragen						- Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 19d, 22 bis 26 AufenthG oder	35	
							- Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen	36	
§104c AufenthG	18 monatiges Chancen-Aufenthaltsrecht insb. für langjährig geduldete Personen		(+)	(+)		In KDN LMG ist im Reiter "Personen" im Feld "EWO ID" zur statistischen Auswertung "§104c" einzutragen	Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen	36	
Fiktionsbescheinigungen									
§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG	Fiktionsbescheinigung („Erlaubnisfiktion“) bei erstmaliger und rechtzeitiger Beantragung einer AE		(+) / (-)	(+) / (-)	(+) / (-)	Dieser SGB XII-Anspruch wird durch 204.2 bearbeitet/entschieden. <u>Rücksprache JBC.22;</u> <u>Außnahme: In Deutschland geborene Kinder</u> <u>s. Verfahrenshinweis Abschnitt B.VI</u>	Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen	36 bzw. 35 wenn ein Titel nach §24 beantragt wurde	
§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG	Fiktionsbescheinigung („Duldungsfiktion“) bei erstmaliger, verspäteter Beantragung einer AE	(+)	(-)		(-)	Ausschlussgrund: § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG	Duldung	28	
§ 81 Abs. 4 AufenthG	Fiktionsbescheinigung („Fortgeltungsfiktion“) Fortgeltungsfiktion: Antrag auf Verlängerung der AE wurde rechtzeitig (vor Ablauf der Gültigkeit) gestellt. Die Ausländerbehörde kann gem S. 3 die Fortgeltung auch bei verspäteter Beantragung anordnen.	Ob ein SGB II-Anspruch besteht, richtet sich danach, ob die vorangegangene AE zu Leistungen nach dem SGB II berechtigt hat.					Je nach vorherigem Status: - Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 19d, 22 bis 26 AufenthG oder - Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen oder - Duldung	35 36 28	Ob gesetzliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind ist ebenfalls vom vorangegangenen Titel abhängig

¹Eine Zustimmung ist nicht mehr erforderlich, wenn die Person bereits 2 Jahre einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in DE nachgegangen ist oder nach 3 Jahren ununterbrochenem erlaubten/geduldeten Aufenthalt

Achtung: Von vornherein durch das AufenthG oder die BeschV zeitlich begrenzte Beschäftigungen wie z. B. als Gastarbeitnehmer, Werkvertragsarbeitnehmer, Au-pair oder Spezialitätenköche werden hierbei nicht berücksichtigt.
Ebenfalls keine Anwendung findet die Regelung über den Wegfall des Zustimmungserfordernis, wenn die einzelne Rechtsvorschrift